

**Kriterienkatalog für den Abschluss von Kooperationsverträgen
mit Wirtschaftsunternehmen,
beschlossen durch das Kuratorium der Technischen Universität Berlin**

Die Technische Universität Berlin sieht es als ihr definiertes Ziel an, einen transparenten und geregelten Umgang mit ihren Kooperationspartnern aus Wirtschaft und Industrie zum beiderseitigen Nutzen zu pflegen. Der berechtigte Wunsch der Partner nach Zugang zu neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird berücksichtigt und gleichzeitig die wissenschaftliche Autonomie der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bewahrt sowie die im Einzelfall ggf. erforderliche Beteiligung der gewählten Selbstverwaltungsgremien gewährleistet. Zur Einhaltung dieser Ziele stellt das Kuratorium der Technischen Universität Berlin die nachfolgenden Kriterien auf. Sie enthalten den Katalog der in Verträgen mit Forschungsbezug je nach Umfang und Ausgestaltung der Zusammenarbeit typischerweise enthaltenen Regelungen. Die Kriterien sollen den sachbearbeitenden Stellen als Verhaltenskodex dienen und Maßstab für die entsprechenden Vertragsschlüsse des Präsidenten sein. Eine Vorlagepflicht zum Kuratorium in den Fällen, in denen das Präsidium trotz Überschreiten der im Kriterienkatalog aufgezeigten Grenzen einen Vertragsschluss unter Abwägung aller Vor- und Nachteile als einen Gewinn für die TU Berlin erachtet, soll sicherstellen, dass Abweichungen von den Mindestanforderungen nur unter besonderen Umständen erfolgen.

Kriterien	Mindestanforderungen
Ziel und Gegenstand der Vereinbarung	<p>Die Ziele der Zusammenarbeit und der Vertragsgegenstand sind möglichst konkret zu formulieren und einzugrenzen, ggf. mittels einer Anlage.</p> <p>Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Partner sind darzustellen.</p> <p>Das Interesse der TU Berlin, Existenzgründungen ihres wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern, soll möglichst Erwähnung finden und entsprechend auf gemeinsame Aktivitäten hingewirkt werden, sofern die Art der Zusammenarbeit dieses als sinnvoll erscheinen lässt.</p>
Zivile Forschung	<p>Die TU Berlin fördert ausschließlich die Zusammenarbeit für zivile Zwecke und nicht für Forschungen für militärische Anwendungen.</p>
Personelle Verknüpfung	<p>Je nach deren Umfang und Dauer kann die Einrichtung eines Lenkungsgremiums für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit förderlich sein. Es ist auf paritätische Besetzung zu achten. Die Interessen der TU Berlin sollte ein Mitglied des Präsidiums und/oder ein anerkannter Fachvertreter aus der betroffenen Fakultät bzw. der Dekan/die Dekanin vertreten.</p> <p>Im Rahmen von Verträgen über die Finanzierung von Stiftungsprofessuren ist der Code of Conduct des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft einzuhalten.</p> <p>Auf Wunsch des Partners kann deklamatorisch bekräftigt werden, Beschäftigte des Partners im Rahmen der für die TU Berlin geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelwerke den Angehörigen der</p>

	<p>Universität in wissenschaftlichen Belangen gleichzustellen, sofern sie die Voraussetzungen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualifikation ebenso erfüllen wie vergleichbare Beschäftigte der TU Berlin, z.B. bezogen auf die Erteilung von Lehraufträgen mit oder ohne Prüfungsberechtigung. Die Möglichkeit, studentische Abschlussarbeiten oder Promotionen beim bzw. unter Einbindung des Partners durchführen zu lassen, kann vereinbart werden.</p>
Ressourcennutzung	<p>Je nach Ausgestaltung einer Kooperation kann die gegenseitige Nutzung von Ressourcen im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten eröffnet werden. Es ist auf die Ausgeglichenheit der Nutzungen zu achten und dieses in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu belegen.</p>
Arbeitnehmererfindungen	<p>Eigentums- oder Lizenz-Rechte an TU-Forschungsergebnissen, die Erfindungen beinhalten, werden nur eingeräumt, wenn entweder - im Falle von Gemeinschaftsergebnissen - eine gegenseitige Rechteinräumung erfolgt oder der Partner ein angemessenes Entgelt entrichtet. Höhe und Zahlungsmodalitäten (Einmalzahlung, Erlösbeteiligung etc.) orientieren sich - unter Beachtung der Vorgaben des jeweils geltenden EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation - am Einzelfall und der für die jeweiligen fachlichen Disziplinen unterschiedlichen Praxis.</p>
Vertraulichkeit	<p>Die betriebsinternen Angelegenheiten des jeweils anderen Partners sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt solange, bis die entsprechenden Informationen ohne das Zutun des empfangenden Partners allgemein bekannt oder zugänglich werden.</p>
Veröffentlichungen	<p>Die Veröffentlichungsfreiheit ist unverzichtbar und uneingeschränkt bei grundlagenbezogenen Hochschulergebnissen zu gewährleisten. Etwaige Abstimmungsregeln dienen der Verhinderung von neuheitsschädlichen oder von Veröffentlichungen vertraulicher Informationen aus der betrieblichen Sphäre des Partners. Sperrfristen sollen jedoch im Regelfall ein Jahr nicht überschreiten. Die beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen geben vorab ihr schriftliches Einverständnis mit vereinbarten Abstimmungspflichten.</p>
Haftung	<p>Die Haftung der Technischen Universität Berlin ist entsprechend der Vorgaben des Kuratoriums zu beschränken, soweit keine Ausnahmebeschlüsse vorliegen bzw. eingeholt werden.</p>
Compliance	<p>Eine Complianceklausel ist in die Verträge aufzunehmen. Nach dieser Klausel sollen sich alle Vertragspartner verpflichten, im Rahmen der Projektdurchführung alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Korruptionsstraftaten, Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten und Straftaten gegen den Wettbewerb führen können. Im Falle einer nachweislichen Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesem Vertragspartner gegenüber fristlos zu kündigen. Unbeschadet dessen sind die Vertragspartner verpflichtet, alle Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Vertragspartner und die Geschäftsbeziehungen untereinander anwendbar sind.</p>